

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-443/115

Innsbruck, 02.11.2009

Zu GZ. BMLFUW-LE.5.7.2/0030-PR/2/2009 vom 06. Oktober 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1:Zu den Z. 2, 3 und 4:

Der Begriff „Lehrpersonen“ deckt sich nicht mit dem im – den Anwendungsbereich dieses Gesetzes regelnden – § 1 des LLDG 1985 verwendeten Begriff des „Landeslehrers“. Im Sinn einer möglichst einheitlichen und homogenen Begriffsbildung im Gesetz (wozu auch die Anlage zählt) sowie zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Verwendung dieses Begriffes daher noch einmal überdacht werden.

Zu Z. 2:

In den Erläuterungen wird zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Art. 1 Z. 1 (gemeint wohl: Art. 1 Z. 2) ausgeführt, dass in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach lediglich drei bis fünf Lehrer ein Dienstverhältnis in L1 (I1) begründen werden.

Tatsächlich können von der Änderung aber auch Lehrer betroffen sein, mit denen bereits ein Dienstverhältnis begründet wurde. So verfügen beispielsweise in Tirol zwei – pragmatisierte - Lehrer über einen Universitätsabschluss in BWL; einer davon ist facheinschlägig eingesetzt. Die aufgrund der beabsichtigten Änderung zu erwartenden Mehrkosten sind daher insgesamt sicherlich zu niedrig angesetzt.

Soweit im Art. II Z. 1.3 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c der Anlage das Erfordernis einer „facheinschlägigen bzw. einschlägigen Berufspraxis“ normiert wird, ist der Unterschied zwischen Lehrpraxis und Berufspraxis hervorzuheben, wonach man unter Lehrpraxis jene Tätigkeit versteht, in deren Rahmen eine Lehrtätigkeit ausgeübt wird, unter Berufspraxis jede andere berufliche Tätigkeit. Eine Überstellung in L1 (I1) von Lehrern für wirtschaftliche Unterrichtsgegenstände, die nur eine „Lehrpraxis“ an landwirtschaftlichen

Schulen aufweisen, käme demnach nur in Betracht, wenn die (auf zwei Jahre allenfalls noch fehlende) Berufspraxis berufsbegleitend erworben würde.

Sollte hingegen angedacht sein, auch Lehrern die Möglichkeit der Überstellung zu eröffnen, die wohl über ausreichende „Lehrpraxis“, nicht aber über die erforderliche Berufspraxis verfügen (sodass die Zeiten einer Berufspraxis durch jene einer Lehrpraxis ersetzt werden könnten), müsste dies im Gesetz entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. 2:

Zu Z. 2:

Die Regelungen in Bezug auf die Öffnung des Zuganges zu Leiterstellen sollten sich nach Möglichkeit am § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, der bereits dem Rechtsbestand angehört, orientieren. In diesem Zusammenhang sei auch der kritische Hinweis erlaubt, dass im Entwurf – im Gegensatz zum Landesvertragslehrergesetzes 1966 - besoldungsrechtlichen Bestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Vertragslehrer, denen Leiterfunktionen übertragen werden, fehlen.

Es wird daher eine entsprechende Ergänzung in diesem Punkt angeregt (vgl. § 2 Abs. 2 lit. n sublit. bb, lit. o und lit. p des Landesvertragslehrergesetzes 1966).

Zu den Z. 2, 3 und 4:

Die Einführung des Begriffes „Landesvertragslehrpersonen“ scheint – aus den eingangs dargelegten Gründen – auch in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz verzichtbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor